

Arbeitsordnung

der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
19. Wahlperiode

Beschluss vom 17. April 2018

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Mitgliedschaft | 3 |
| § 2 | Organe und Gruppen | 3 |
| § 3 | Fraktionsversammlung | 3 |
| § 4 | Aufgaben der Fraktionsversammlung | 4 |
| § 5 | Geschäftsführender Vorstand..... | 5 |
| § 6 | Vorstand..... | 5 |
| § 7 | Der Vorsitzende | 6 |
| § 8 | Arbeitsgruppen | 6 |
| § 9 | Ehrenrat | 7 |
| § 10 | Finanzkommission und Kassenkontrollkommission | 7 |
| § 11 | Fraktionsbeitrag..... | 8 |
| § 12 | Beschlussfähigkeit, Mehrheit | 8 |
| § 13 | Wahlen..... | 9 |
| § 14 | Abberufung | 10 |
| § 15 | Ausschluss | 10 |
| § 16 | Andere Wahlen | 10 |
| § 17 | Abstimmungen im Deutschen Bundestag..... | 10 |
| § 18 | Pflichten der Mitglieder | 11 |
| § 19 | Verbindung zu den Landesverbänden und Landesparlamenten | 12 |
| § 20 | Geschäftsgang für Vorlagen | 12 |

Die Abgeordneten der CDU und der CSU im Deutschen Bundestag haben am 26. September 2017 eine Vereinbarung über die Fortführung der Fraktionsgemeinschaft zwischen CDU und CSU für die 19. Wahlperiode beschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung haben sie die folgende Arbeitsordnung der CDU/CSU-Fraktion beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

1. Die Fraktion besteht aus den Abgeordneten der CDU und der CSU sowie Hospitanten. Über den Antrag auf Aufnahme von Hospitanten entscheidet die Fraktionsversammlung. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung darüber müssen drei Tage liegen.
2. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2 Organe und Gruppen

1. Organe der Fraktion sind
 - a) die Fraktionsversammlung,
 - b) der Geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Arbeitsgruppen,
 - e) der Ehrenrat,
 - f) die Finanzkommission,
 - g) die Kassenkontrollkommission.
2. Sonstige Gruppen der Fraktion sind
 - a) die Gruppe der Frauen,
 - b) die Arbeitnehmergruppe,
 - c) der Parlamentskreis Mittelstand,
 - d) die Gruppe der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten
 - e) die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik,
 - f) die Junge Gruppe.
3. Der Vorstand kann für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben zusätzliche Kommissionen einsetzen, deren Arbeitsergebnisse der Fraktion bekanntzugeben sind.

§ 3 Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung tritt - nach Einberufung durch den Vorsitzenden - in jeder Sitzungswoche mindestens einmal, im

Übrigen zur Beratung aller politischen Vorgänge vor
Beschlussfassung im Deutschen Bundestag zusammen.

Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder oder während der
Sitzungswochen auf Verlangen einer Arbeitsgruppe beruft der
Vorsitzende die Fraktionsversammlung außer der Reihe ein.

2. An der Sitzung der Fraktionsversammlung (Fraktionssitzung)
können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen. Als
geladene Gäste gelten alle der CDU und der CSU angehörenden
Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder des
Bundesrates, Fraktionsvorsitzenden der Länderparlamente, die
Parteivorsitzenden und Generalsekretäre von CDU und CSU, die
Mitglieder der CDU/CSU-Gruppe der Fraktion der Europäischen
Volkspartei (Christdemokraten) im Europäischen Parlament sowie
die ehemaligen Mitglieder der Fraktion.

Über die Zulassung von Mitarbeitern der Fraktion, der
Bundesregierung und der Landesregierungen zur Fraktionssitzung
entscheidet der Vorstand.

3. Die Tagesordnung der Fraktionssitzung und die Beschlussvorschläge
des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sollen zu Beginn der Sitzung
schriftlich vorliegen.

Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder
kann die Tagesordnung um neue Punkte erweitert werden, soweit
nicht in dieser Arbeitsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Über jede Fraktionssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den
Mitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

§ 4 Aufgaben der Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Politik der CDU/CSU-
Fraktion im Deutschen Bundestag.
 - a) Sie berät die Tagesordnungspunkte der Bundestagssitzungen
und legt dazu die Stellungnahmen der Fraktion fest.
 - b) Sie beschließt über die Zahl und Aufgabenbereiche der
Stellvertretenden Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen sowie
über die Zahl der Parlamentarischen Geschäftsführer und über
die Zahl der weiteren Mitglieder (Beisitzer) im Vorstand.
 - c) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Fraktionsversammlung wählt
 - a) den Vorsitzenden
 - b) die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (Sprecher) und ihre Stellvertreter (Obleute)
 - c) die Mitglieder der Fraktion im Ältestenrat
 - d) den Ehrenrat
 - e) die Finanzkommission
 - f) die Kassenkontrollkommission

3. Die Fraktionsversammlung benennt
 - a) die von der Fraktion zu benennenden Kandidaten für das Präsidium des Deutschen Bundestages und für das Amt eines Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder Gremiums des Deutschen Bundestages
 - b) die Mitglieder der Fraktion für Aufgaben außerhalb des Deutschen Bundestages, soweit sie vom Plenum des Deutschen Bundestages bestimmt werden.

4. In jeder Fraktionssitzung berichtet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter über die Tätigkeit des Vorstandes. Auf Verlangen der Fraktionsversammlung, des Vorstandes oder einer Arbeitsgruppe haben auch Arbeitsgruppen durch ihren Vorsitzenden (Sprecher) oder ein beauftragtes Mitglied über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Parlamentarischen Geschäftsführern, den Justiziarern und dem Sprecher der CDU-Landesgruppen. Der Vorsitzende kann Gäste zu den Beratungen hinzuziehen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Fraktionsversammlung vor. Er führt die laufenden Geschäfte der Fraktion.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 5 Nr. 1, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (Sprechern), den Vorsitzenden der sonstigen Gruppen und den weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

2. Bei den Vorstandssitzungen sind die Parteivorsitzenden und Generalsekretäre von CDU und CSU, die Vorsitzenden der CDU-Landesgruppen und - soweit sie der CDU oder der CSU angehören - die Mitglieder des Bundestagspräsidiums und des Präsidiums des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, frühere Bundeskanzler, der Vorsitzende der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) im Europäischen Parlament und der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe dieser Fraktion mitberatungsberechtigt. Der Vorsitzende kann Gäste zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Fraktion entsprechend den Beschlüssen der Fraktionsversammlung. Er berät über alle an die Fraktionsversammlung und an die Arbeitsgruppen gehenden Vorlagen.

§ 7 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende führt die Fraktion und vertritt sie nach innen und nach außen. Er beruft die Fraktions- und Vorstandssitzungen ein und schlägt ihre Tagesordnungen vor. Er leitet die Fraktion im Plenum des Deutschen Bundestages.
2. Der Vorsitzende kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (Beauftragte). Er hat die Fraktionsversammlung darüber zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende kann die Anstellung und Entlassung der Fraktionsangestellten sowie die Wahrnehmung aller Finanzgeschäfte der Fraktion einem Parlamentarischen Geschäftsführer übertragen.
4. Bei längerer Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt die Fraktionsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Mitglieder der Arbeitsgruppen sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse des Deutschen Bundestages, für deren Aufgabengebiet die Arbeitsgruppe zuständig ist. Darüber hinaus kann jedes Fraktionsmitglied die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Arbeitsgruppen, deren Aufgabengebiet nicht mit dem

Aufgabengebiet eines Bundestagsausschusses korrespondiert, entscheidet der Vorstand über die Größe und Mitgliedschaft. Jedes Fraktionsmitglied kann an jeder Arbeitsgruppensitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die von der Fraktionsversammlung gewählten Vorsitzenden der Arbeitsgruppen leiten die Arbeitsgruppen; sie sind die verantwortlichen Sprecher der Fraktion für den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe und für die Arbeit der Fraktionsmitglieder in ihrem Ausschuss verantwortlich. Will ein anderes Fraktionsmitglied in diesem Sachgebiet eine Erklärung für die Fraktion abgeben, so ist vorher die Zustimmung des verantwortlichen Sprechers einzuholen.
3. Die Obleute der Fraktion in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sind für ihren Aufgabenbereich die Stellvertreter der Arbeitsgruppenvorsitzenden.
4. Die Arbeitsgruppen beraten eigene Initiativen und die Vorlagen, die ihnen vom Vorstand überwiesen worden sind. Die Arbeitsgruppe schlägt der Fraktionsversammlung die Redner vor, die im Plenum für die Fraktion sprechen.
5. Die Tagesordnungen der Arbeitsgruppen werden allen Fraktionsmitgliedern mitgeteilt. Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
6. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, bei Verhinderung an der Teilnahme an einer Arbeitsgruppen- oder Ausschusssitzung dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe bzw. dem Obmann schriftlich Mitteilung zu machen und rechtzeitig für Stellvertretung im Ausschuss zu sorgen.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über seine Aufgaben beschließt der Vorstand. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 10 Finanzkommission und Kassenkontrollkommission

1. Die Finanzkommission besteht aus vier von der Fraktionsversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie dem Berichterstatter der Fraktion im Haushaltsausschuss zum Haushaltsplan des Deutschen Bundestages. Die Mehrheit der

Mitglieder der Finanzkommission darf dem Vorstand nicht angehören.

Die Finanzkommission stellt jährlich bis zum 15. Februar einen vorläufigen, spätestens sechs Wochen nach Verabschiedung des Bundestagshaushalts einen endgültigen Haushalts- und Stellenplan (Fraktionsetat) auf und legt ihn dem Vorstand und der Fraktionsversammlung zur Beschlussfassung vor. Die Durchführung des Haushaltsplans obliegt dem vom Vorsitzenden beauftragten Parlamentarischen Geschäftsführer.

2. Die Kassenkontrollkommission besteht aus drei von der Fraktionsversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder der Finanzkommission angehören dürfen. Diese Kommission gibt vor der Beschlussfassung über den Fraktionsetat des nächsten Jahres der Fraktionsversammlung einen Bericht über die Abwicklung des abgeschlossenen Fraktionsetats und über die Ergebnisse der Kassenkontrolle. Sie schlägt die Entlastung gemäß § 4 Ziff. 1c vor.
3. Jedem Fraktionsmitglied ist auf Wunsch Einblick bis in die einzelnen Positionen des vergangenen und des laufenden Haushalts zu geben.

§ 11 Fraktionsbeitrag

1. Die Fraktionsversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Fraktionsbeitrag beschließen.
2. Die aus dem Fraktionsbeitrag resultierenden Mittel der Fraktion werden für Hilfen in Notfällen und sonstige besondere Zwecke verwendet. Über die Verwendung entscheiden der Vorsitzende, der Erste Parlamentarische Geschäftsführer und der gemäß § 7 Ziff. 3 mit der Wahrnehmung der Finanzgeschäfte beauftragte Parlamentarische Geschäftsführer gemeinsam.
3. Die Kontrolle über das Sondervermögen Fraktionsbeitrag obliegt dem Vorsitzenden der Kassenkontrollkommission und dem Vorsitzenden der Finanzkommission; sie sind Berechtigte im Sinne von § 10 Ziff. 3. Sie schlagen gemeinsam die Entlastung gemäß § 4 Ziff. 1c vor.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Mehrheit

1. Die Fraktionsversammlung und die Organe der Fraktion sind, soweit sie an Tagen mit Präsenzpflicht für die Mitglieder des Deutschen Bundestages einberufen werden, in jedem Fall beschlussfähig, im

Übrigen nur, wenn sie mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen worden sind.

2. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Arbeitsordnung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgerechnet.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen sind mindestens drei Tage vorher anzukündigen.
2. Die Wahlen sind geheim.
3. Für die Wahlen der Stellvertreter (Obleute) gemäß § 4 Ziff. 2b sind vorschlagsberechtigt der Vorstand sowie die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder im jeweiligen Ausschuss.
4. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen worden, so findet für dieses Amt ein besonderer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält.

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem auch weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Wird im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

5. Soweit für ein Amt jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen worden ist, kann für mehrere Ämter ein gemeinsamer Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Für diejenigen Ämter, für die im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht wurde, findet ein zweiter Wahlgang statt. Für diejenigen Ämter, für die auch im zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht wurde, findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmzahl erzielt.

6. Bei den Wahlen gemäß § 4 Ziff. 2c, d, e, f und § 4 Ziff. 3b wird, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziff. 4 oder 5 vorliegen, wie folgt gewählt:

Gewählt sind im ersten Wahlgang diejenigen, welche die absolute Mehrheit erhalten haben. Werden im ersten Wahlgang weniger Kandidaten mit der erforderlichen Mehrheit gewählt, als Sitze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im dritten Wahlgang können neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erzielt.

§ 14 Abberufung

Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Obleuten beschließen. Der Antrag auf Abberufung muss allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen drei Tage liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Hälfte der Fraktionsmitglieder.

§ 15 Ausschluss

Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung den Ausschluss von Mitgliedern aus der Fraktion beschließen. Der Antrag auf Fraktionsausschluss muss allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen drei Tage liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.

§ 16 Andere Wahlen

Für die gemäß der am 26. September 2017 beschlossenen Vereinbarung über die Fortführung der Fraktionsgemeinschaft zwischen CDU und CSU für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages von den Abgeordneten der CDU und der CSU selbst vorzunehmenden Wahlen und Benennungen beschließen die Abgeordneten der CDU und der CSU ihr Verfahren selbst.

§ 17 Abstimmungen im Deutschen Bundestag

1. In der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gibt es keinen Fraktionszwang. Die Abstimmung ist frei. Die Mitglieder sind verpflichtet, in wichtigen Fragen ihre von der Fraktionsmehrheit abweichende Abstimmungsabsicht dem Vorsitzenden, dem 1. Parlamentarischen

Geschäftsführer oder der Fraktionsversammlung bis zum Vortag der Abstimmung, 17.00 Uhr, mitzuteilen.

2. Beschließt die Fraktionsversammlung, eine namentliche Abstimmung im Plenum herbeizuführen, sind die Mitglieder der Fraktion hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Recht des Vorsitzenden oder des gemäß § 18 Ziff. 3 amtierenden Vorstandsmitglieds, jederzeit im Plenum eine namentliche Abstimmung zu verlangen, bleibt davon unberührt.
3. In der auf eine namentliche Abstimmung folgenden Fraktionssitzung werden die Namen der Mitglieder der Fraktion unter Angabe der Entschuldigungsgründe mitgeteilt, die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben. Diese Mitteilung ergeht durch die Fraktionsführung bzw. durch die Landesgruppe der CSU auch an die Landes- bzw. Kreisverbände.

§ 18 Pflichten der Mitglieder

1. Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Gremien der Fraktion teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) zur Eintragung in die Anwesenheitslisten bei Sitzungen von Gremien und Gruppen der Fraktion,
 - b) zu rechtzeitiger Entschuldigung bei Nichtteilnahme an diesen Sitzungen, wobei anzugeben ist, wie sie erreichbar sind,
 - c) zu rechtzeitiger Entschuldigung beim Vorsitzenden oder dem zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer im Falle der Nichtteilnahme an Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages,
 - d) insbesondere, bei der Beratung der von ihnen eingebrachten Initiativen in der Arbeitsgruppe und der Fraktionsversammlung mitzuwirken und bei deren Beratung im Plenum anwesend zu sein.
3. Im Plenum ist jeweils der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder ein Parlamentarischer Geschäftsführer für die Geschäfte verantwortlich. Die für den Gegenstand der Beratung im Plenum verantwortlichen Sprecher der Fraktion haben das jeweils amtierende Vorstandsmitglied dabei zu unterstützen. Will ein Fraktionsmitglied vor Schluss einer Plenarsitzung den Deutschen Bundestag verlassen, ist es verpflichtet, die Zustimmung des

amtierenden Vorstandsmitglieds einzuholen und sich bei diesem in die Liste der beurlaubten Fraktionsmitglieder einzutragen.

§ 19 Verbindung zu den Landesverbänden und Landesparlamenten

Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, für die laufenden Verbindungen zu ihrem Landesverband und zu der Fraktion ihres Landesparlaments zu sorgen. Sie sollen zu diesem Zweck jeweils Beauftragte aus ihrer Mitte bestellen.

§ 20 Geschäftsgang für Vorlagen

1. Gesetzesvorlagen, Anträge, Kleine und Große Anfragen aus den Reihen der Fraktion werden beim zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer eingereicht. Dieser ist im Benehmen mit dem Antragsteller für den nachstehenden Geschäftsgang verantwortlich:
 - a) Einreichen der betreffenden Vorlagen beim Vorstand, der sie unverzüglich an die zuständige Arbeitsgruppe weiterleitet,
 - b) nach Beratung in den Arbeitsgruppen Vorlage möglichst für die nächste Fraktionssitzung, falls der Vorsitzende sich nicht eine nochmalige Beratung der Vorlage im Vorstand vorbehalten hat,
 - c) bei Ablehnung durch den Vorstand nur auf Wunsch des Antragstellers Vorlage in der Fraktionsversammlung,
 - d) Abgabe an das Parlamentssekretariat.
2. Abgeordnete, die bestimmte von der Fraktionsversammlung genehmigte Anträge mit unterschreiben wollen, teilen dies dem zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer mit.
3. Die Beteiligung an fraktionsübergreifenden Initiativen ist dem zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer anzuzeigen. Vor Einbringung in den Deutschen Bundestag ist das Votum der Fraktionsversammlung abzuwarten.
4. Anfragen (Einzelfragen zur schriftlichen und mündlichen Beantwortung) gemäß Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind beim Büro des zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführers einzureichen. Dieser gibt sie rechtzeitig an das Parlamentssekretariat weiter.

Anhang:

Wahlverfahren der Abgeordneten der CDU gemäß § 16 der Arbeitsordnung

1. Die Parlamentarischen Geschäftsführer und der Justiziar werden auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
2. Im Übrigen finden die §§ 12 und 13 der Arbeitsordnung entsprechende Anwendung.